

# RS Vwgh 1992/2/18 90/07/0168

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.1992

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §31 Abs3;

## Rechtssatz

Dass ein gewerbebehördliches Verfahren nicht die Erteilung gewerbepolizeilicher Aufträge zur Folge hatte, steht der Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrages nicht entgegen. Es ist unabhängig von der Anhängigkeit sonstiger Verwaltungsverfahren bzw. deren Ausgang Aufgabe der Wasserrechtsbehörde, im Fall der festgestellten Gefahr einer Gewässerverunreinigung die zur Vermeidung des Eintritts einer solchen erforderlichen wasserpolizeilichen Aufträge zu erteilen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990070168.X03

## Im RIS seit

14.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)